



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

Schiedsgerichte in Erbsachen

29. April 2021



Inhaltsverzeichnis

- A. Österreich
- B. Deutschland
- C. Schweiz
- D. UNÜ (NYÜ)



A. Österreich

(1) Gesetz: § 581 Abs. 2 ZPO: «Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schiedsgerichte sinngemäß anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden“ (Novelle: BGBl. I Nr. 7/2006)



A. Österreich

(2) Rechtsprechung:

OGH 6Ob590/87 vom 21.05.1987: Streitigkeiten, die die Erben nicht durch den Testamentsvollstrecker als Schiedsmann schlichten ließen, sollte ein näher umschriebenes Schiedsgericht entscheiden“ (Gültigkeit des Schiedsurteils in casu offen gelassen).

OGH 6 Ob 16/84 vom 06.09.1984: Streitige Ausserstreitverfahren sind grundsätzlich schiedsfähig

OGH 1 Ob 171/57 vom 20.03.1957 und OGH 1 Ob 1023/27 vom 28.12.1927: Testamentarische Schiedsklauseln sind zulässig

Zur Schiedsfähigkeit von **Pflichtteilen** hat sich der OGH noch nicht geäußert (Christian Aschauer, successio 2020, 83)



A. Österreich

(3) Literatur:

Aschauer Christian, Schiedsfähigkeit in Erbsachen: Länderbericht Österreich, *successio* 2020, 76-88.

Czernich Dietmar, Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen, in: Festschr. für Bernhrad Eccher, Wien 2017, S. 275 ff.

Koller Christian, Schiedsverfahren in Erbsachen in aus österreichischer Sicht (erschien in: *successio* 2/2020)

Nuber Michael, in: Erbrecht und Vermögensnachfolge, hrsg. v. Michael Gruber et al., 2. A., Wien 2018, S. 863 ff.

-, Schiedsverfahren von Todes wegen, *JEV* 2013, 118 ff.

Schauer Martin, Letztwillige Schiedsanordnungen, in: *Private Client Arbitration*, hrsg. v. Astrid Deixler-Hübner et al., Wien 2020, S. 168-184.

Zöchling-Jud Brigitta/Kogler Gabriel, Letztwillige Schiedsklauseln, *GesRZ* 2012, 79 ff.



B. Deutschland

(1) Gesetz:

§ 1030 Abs. 2 Schiedsvereinbarung

§ 1066 ZPO Einseitige Schiedsklausel: „Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend“.



B. Deutschland

(2) Rechtsprechung

OLG Hamm I-10 W 84/19 vom 23.07.2020

(Schiedsgerichte können keine Erbscheine ausstellen)

OLG Frankfurt 26 Sch 9/19 vom 20.07.2019

(Vollstreckbarerklärung eines die Auseinandersetzung einer
Erbengemeinschaft regelnden Schiedsspruchs)

BGH I ZB 21/18 vom 08.11.2018

(Testamentarische Schiedsanordnung des Erblassers: Zulässigkeit des
Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des
schiedsrichterlichen Verfahrens nach Anrufung des Schiedsgerichts aber vor
dessen Konstituierung; Einsetzung des Testamentsvollstreckers als
Einzelschiedsrichter in Streitigkeiten zwischen ihm und den Erben)

OLG Frankfurt 26 SchH 4/17 vom 21.03.2018

(Schiedsklausel im Testament: Beendigung eines Schiedsrichteramtes und
Bestellung eines Ersatzschiedsrichters)

OLG München 18 U 1202/17 vom 25.10.2017

(Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsklausel im Testament und Anspruch auf
notarielles Nachlassverzeichnis nach Erstellung eines privaten Nachlassver-
zeichnisses)



B. Deutschland

(2) Rechtsprechung

BGH IV ZB 25/16 vom 17.05.2017

(Keine einseitige Zuweisung von Streitigkeiten über die **Entlassung eines Testamentsvollstreckers** an ein Schiedsgericht durch den Erblasser)

BGH I ZB 49/16 vom 16.03.2017

(Treuwidrige Berufung auf fehlende Schiedsfähigkeit - **Pflichtteile**)

BGH I ZB 50/16 vom 16.03.2017

(Streit über Pflichtteilsanspruch kann nicht Schiedsgerichtsbarkeit überantwortet werden)

LG München 13 O 5937/15 vom 24.02.2017

(Schiedsfähigkeit des gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs)

OLG Stuttgart 8 W 166/16 vom 07.11.2016

(Zuständigkeit privater Schiedsgerichte für die Entscheidung über die Entlassung des Testamentsvollstreckers)

OLG München 34 Sch 12/15 vom 25.04.2016

(Schiedsfähigkeit von Pflichtteilsansprüchen)

KG Berlin 6W 107/15 vom 19.01.2016

(**Erbschein** kann nicht von Schiedsgericht ausgestellt werden)



B. Deutschland

(2) Rechtsprechung

OLG Celle 6 W 204/15 vom 11.12.2015

(Schiedsfähigkeit des Erbscheinsverfahrens und nachträgliche Einsetzung eines Schiedsgerichts)

LG Heidelberg 2 O 128/13 vom 22.10.2013

(Schiedsfähigkeit von Pflichtteilsansprüchen)

OLG Frankfurt 8 U 62/11 vom 04.05.2012

(Erbvertrag: Wirksamkeit der Schiedsanordnung für den Fall von Rechtsstreitigkeiten der Erben)

OLG Karlsruhe 11 Xs 94/07 vom 28.07.2009

(Testamentarische Zuweisung von Streitigkeiten über die Entlassung des Testamentsvollstreckers an ein Schiedsgericht)

LG Mainz 1 O 405/06 vom 17.04.2008

(Schiedsgerichtliche Zuständigkeit)

OLG Karlsruhe 10 Sch 6/07 vom 26.11.2007

(Streit über die Auseinandersetzung des Nachlasses fällt in den Kompetenzbereich des Schiedsgerichts)

BayObLG 1Z BR 116/99 vom 19.10.2000

(Erbscheinsverfahren: Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit)



B. Deutschland

(2) Rechtsprechung

OLG Köln 26 U 21/91 vom 04.09.1991

(Ausserkrafttreten einer testamentarischen Schiedsgerichtsklausel wegen Uneinigkeit der Schiedsrichter über die ordnungsgemässe Besetzung des Schiedsgerichts)

OLG Hamm 8 U 38/90 vom 08.10.1990

(Unwirksame Einsetzung eines Schiedsrichters im Testament)

LG Hamburg 72 O 329/84 vom 08.07.1985

(Schiedsvertrag zwischen Miterben und Testamentsvollstrecker)

BGH VII ZR 191/57 vom 30.4.1959

(Durch einen Schiedsvertrag kann dem Schiedsrichter die Auseinandersetzung einer Miterbengemeinschaft übertragen werden)

RG III 111/42 vom 08.02.1943

(... ist in der Rechtsprechung beispielsweise die Anordnung eines Schiedsgerichts durch Testament für zulässig erachtet worden)

RG VII 237/30 vom 23.06.1931

Zulässigkeit eines Schiedsgerichts zur Entlassung des Testamentsvollstreckers

RG Rep. IV. 2/20 vom 27.09.1920

(Zulässigkeit des Schiedsgerichts / TV als Schiedsrichter?)



B. Deutschland

Literatur:

- Bandel, Stefan, Schiedsklauseln in Testamenten und Erbverträgen, NotBZ 2005, 381-393.
- Dawirs Philipp, Das letztwillige angeordnete Schiedsverfahren, Diss. Münster 2013.
- Haas, Ulrich, Objektive Schiedsfähigkeit einseitiger testamentarischer Schiedsverfügungen, SchiedsVZ 16 (2018) 37-52.
- , Letztwillige Schiedsverfügungen, in: Festschr. für Antonio Palazzo, Band 2, hrsg. v. Silvio Mazzaresse und Andrea Sassi, Torino 2009, S. 349 ff.
- , Letztwillige Schiedsverfügungen i.S. des§ 1066 ZPO, ZEV 2007, 49-55.
- Haas Ulrich/Brosi, Jeffrey, Einseitige, insbesondere testamentarische Schiedsklauseln nach der (geplanten) Reform zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, ZZZPInt 2016, 323-349.
- Happe, K.M., Schiedsklauseln im Testament, in: Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten, hrsg. v. Karl-Heinz Böckstiegel, Köln/Berlin/ Bonn/München 1996, S. 85 ff.
- Harder, Florian, Das Schiedsverfahren im Erbrecht, Berlin 2007.
- Krug, Walter, Schiedsverfahren in Erbsachen: Länderbericht Deutschland, [successio 2020](#), 89-100.



B. Deutschland

Literatur:

- (Krug, Walter), Schiedsgericht in Erbsachen, in: *AnwaltFormulare Erbrecht*, hrsg. v. Walter Krug et al., 4. A., Leinfelden-Echterdingen 2010.
- Lange, Knut Werner, Letztwillige angeordnete Schiedsklauseln, *ZZP* 2015, 407-430.
- Magnus, Robert, Gerichtsstandvereinbarungen im Erbrecht?, *IPRax* 2013, 393-398.
- Mankowski, Peter, Erbrechtliche Schiedsgerichte in Fällen mit Auslandsbezug und die EU ErbVO, *ZEV* 2014, 395-400.
- Muscheler Karlheinz, Entlassung des Testamentsvollstreckers und letztwillige Schiedsklausel, *ZEV* 16 (2009) 317-320.
- Schiffer, Jan K., Erbrechtliche Gestaltung: Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten*, hrsg. v. Karl-Heinz Böckstiegel, Köln/Berlin/Bonn/München 1996, S. 69 ff.
- , Erbrechtliche Gestaltung: Letztwillige Schiedsklauseln - Möglichkeiten und Hinweise, *BB* 50 (1995) Beilage 5.



B. Deutschland

Literatur:

Von Bary, Christiane, Gerichts- und Schiedsvereinbarungen im internationalen Erbrecht, Tübingen 2018.

Wegmann, Bernd, Die Schiedsgerichtsbarkeit in Nachlasssachen, ZEV 2003, 20-22.

Werner, Rüdiger, Das Schiedsverfahren als Instrument zur Lösung erbrechtlicher Streitigkeiten, ZEV 18 (2011) 506-511.



C. Schweiz

1. Schiedsklauseln

- › (schriftliche) Vereinbarung der Erben (Art. 357 ff. ZPO) ✓
- › (notariell beurkundeter) Erbvertrag (Erbverzicht möglich) ✓
- › Testament: **ZPO sieht einseitige Schiedsklausel nicht vor: unzulässig?**
- › Die Erben können die testamentarische Schiedsklausel übereinstimmend beseitigen (BK-Weimar, Vorbem. Art. 457-516 N. 16). ✓



C. Schweiz

2. Schiedsfähigkeit

- › Verfügbare Quote (Erblasser kann darüber frei verfügen) ✓
- › Pflichtteil: umstritten
- › Aufsicht über den Willensvollstrecker: umstritten
- › **Freiwillige Gerichtsbarkeit (Erbescheinigung etc.): nicht schiedsfähig**



C. Schweiz

3. Rechtsprechung

(a) ZR 80 (1981) Nr. 10 S. 27 ff.

- › Schiedsklausel: "Sollte unter meinen Erben bezüglich der Erbteilung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so sind diese durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich zu entscheiden".
- › Das Bezirksgericht argumentiert: Das Schiedsgericht kann zwar auch durch einseitige Erklärung eingesetzt werden, aber bezüglich Pflichtteilsrechten besteht kein Verfügungsrecht des Erblassers.
- › Das Obergericht bestätigte den ablehnenden Entscheid, allerdings mit anderer Begründung: Die Zulässigkeit richtet sich allein nach dem Prozessrecht, da die Schiedsklausel keine materiell-rechtliche Wirkung hat (Erwägung 3). Die Gerichts- und Zuständigkeitsordnung ist der freien Verfügbarkeit des Erblassers entzogen, weil Prozessrecht als öffentliches Recht grundsätzlich zwingendes Recht ist und hier keine Ausnahme vorgesehen ist (Erwägung 5).



C. Schweiz

3. Rechtsprechung

(b) ZR 88 (1989) Nr. 75 S. 239 ff.

- › In den publizierten Teilen geht das Obergericht nicht auf das frühere Urteil ein.
 - Pflichtteile seien vom Erblasser zu wahrende Minimalberechtigungen am Nachlass (Erwägung 3b).
 - Einem Schiedsgericht komme im Rahmen des Pflichtteils keine Entscheidkompetenz zu. (...) Der Staat habe ihm [dem Pflichtteilerben] einen unentziehbaren Weg zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen (Erwägung 3e).



C. Schweiz

3. Rechtsprechung

(c) Verwaltungsgericht Basel-Stadt vom 19.05.2003, BJM 2005, 81
(Willensvollstrecker als Schiedsrichter)

(d) Urteil des Einzelschiedsrichters (Dougals Hornung, Genf) vom 19. Juli 2005, ASA Bull. 26 (2008) 471 ff.

(e) BGer. 5A_61/2017 vom 07.03.2019
(Ein privat eingeholtes Gutachten ist für die Erben nur dann verbindlich, wenn die sachverständige Person als Schiedsgutachter (Art. 189 ZPO) bestellt wurde)

(f) BGer. 4A_7/2019 vom 21.03.2019 E. 2.3/2.4 (Einbezug eines Willensvollstreckers in eine Schiedsklausel eines Erbvertrags durch Annahme seines Amtes)

Für weiter Details zur Rechtsprechung siehe www.schiedsgerichte-erbsachen.ch/rechtsprechung/rechtsprechung-erbsachen.shtml



C. Schweiz

4. Gesetzgebung

(a) Schweizerische ZPO (seit 1.1.2011)

- › Die Frage der Zulässigkeit einseitiger testamentarischer Schiedsklauseln richtet sich nach Zivilprozessrecht.
- › Die ZPO ist - im Gegensatz zum früher geltenden Konkordat – Bundesrecht und insofern auf der gleichen Normstufe wie das Erbrecht des ZGB.
- › **Art. 358 ZPO (Form)** in Kraft seit 1.1.2021
 - ¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den **Nachweis** durch Text ermöglicht.
 - ² Für Schiedsklauseln, die in einseitigen Rechtsgeschäften oder in Statuten vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss



C. Schweiz

4. Gesetzgebung

(c) IPRG

› Art. 177 IPRG Schiedsfähigkeit

¹ Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann **jeder vermögensrechtliche Anspruch sein.**

› Erbrechtliche Ansprüche sind grundsätzlich schiedsfähig

Art. 178 IPRG (Schiedsvereinbarung und Schiedsklauseln)

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

⁴ **Für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.**



C. Schweiz

5. Literatur

Chrobak, Lennart Der Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens in Erbsachen, Diss. Zürich 2018.

Künzle Hans Rainer, Schiedsfähigkeit von und Schiedsverfahren in Erbsachen: Einleitung, *successio* 2020, 70-75

-, Schiedsfähigkeit von Erbsachen, in: Festschr. für Peter Breitschmid, Zürich 2019, S. 403-423.

Künzle Hans Rainer (Hrsg.), Schiedsgerichte in Erbsachen, Zürich 2011.

Mauerhofer, Marc André, Schiedsgerichtliche Zuständigkeit in Erbstreitigkeiten aufgrund Parteivereinbarung und erblasserischer Anordnung, *ZBJV* 142 (2006) 375-403.

Schlumpf, Michale, Testamentarische Schiedsklauseln, Zürich/St. Gallen 2011.

Für weitere Literatur siehe www.schiedsgericht-erbsachen.ch/literatur/literatur-erbsachen.shtml



C. Schweiz

6. Umsetzung

Gründung des **Schweizerischen Vereins Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen** (SVSiE) am 18. August 2012 in Basel (www-schiedsgerichte-erbsachen.ch).

Errichtung einer Schiedsordnung in Anlehnung an die Swiss Rules.

Musterklausel: „Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erbsache ... (Erblasser einfügen...) sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der analog anwendbaren Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (Swiss Rules) mit den Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Vereins Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSiE) zu entscheiden, welches vom Vorstand des SVSiE als Gerichtshof und vom Sekretariat des SVSiE als Sekretariat administriert wird. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (deutsch, französisch, italienisch oder englisch).



D. UNÜ / NYÜ

New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UNÜ)

von über 140 Staaten ratifiziert

das wichtigste Übereinkommen über die Schiedsgerichtsbarkeit

Anwendungsbereichs des UNÜ

- **Handelsrechtlicher Vorbehalt** (Art. I Abs. 3; z.B. USA, nicht: Schweiz)
- Das auf einer „**Vereinbarung**“ beruhende Schiedsgericht



D. UNÜ / NYÜ

Art. I (1)

„Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird ...“

Art. II

Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche **Vereinbarung** an

Unter einer «schriftlichen **Vereinbarung**» ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben



D. UNÜ / NYÜ

Art. IV

Zur Anerkennung und Vollstreckung ... ist erforderlich, dass die Partei ...
zugleich mit ihrem Antrag vorlegt ...

- b) die Urschrift der **Vereinbarung** im Sinne des Artikel II

Art. V

Die Anerkennung und Vollstreckung des Schieds-spruchs darf auf Antrag
der Partei ... nur versagt werden, wenn diese Partei ... den beweis
erbringt

- a) dass ... die **Vereinbarung** nach dem Recht, dem die Parteien sie
unterstellt haben ... ungültig ist ...



D. UNÜ / NYÜ

Auslegung (Prof. Ulrich Haas)

Der Begriff Schiedsvereinbarung ist weit auszulegen. Erfasst werden damit nicht nur Verträge im schuldvertraglichen Sinne, sondern auch andere Formen der Parteiautonomie, die

- eine ähnliche Bindung wie (schuldrechtliche) Verträge zeitigen und
- von denen eine vergleichbare parteiautonome Legitimation für Schiedsgerichte ausgeht
- **Antritt des Erbes** (=> Zustandekommen des Schiedsvertrags)
- Ähnlich: Akzeptierung einer Zuwendung durch eine Stiftung oder einen Trust gilt als Zustimmung zu den Regeln der Stiftung/des Trusts



Kontakt



Hans Rainer Künzle

Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, TEP
Titularprofessor für Privatrecht und Privatrechts-
vergleichung an der Universität Zürich
[www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-
kuenzle.html](http://www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle.html)

KENDRIS AG
Wengistrasse 1
CH-8021 Zurich

phone	+41 (0)58 450 59 59
fax	+41 (0)58 450 59 23
mobile	+41 (0)79 234 78 52
e-mail	h.kuenzle@kendris.com
Internet	www.kendris.com